

Unzulänglichkeiten gibt es auch noch bei der Feststellung der verminderten oder ausgeschlossenen Zurechnungsfähigkeit, wenn die Tat unter Alkoholeinfluß begangen wurde. Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten, die dem Gericht in aller Regel dann erwachsen, wenn kein Gutachten über den Blutalkoholspiegel eingeholt wurde. Aber auch dann muß das Gericht entsprechende Feststellungen treffen, wobei es sich auf Zeugenaussagen, auf die nachweisbare Verhaltensweise des Angeklagten zur Zeit der Tat stützen kann. Vielfach verzichtet das Gericht aber auch auf derartige Feststellungen, wenn entsprechende Gutachten vorliegen. Das aber kann unter Umständen zu einer fehlerhaften Schuldfeststellung führen.

Schwierigkeiten bereitet oft die Feststellung der Umstände, die die subjektive Seite bei fahrlässig begangenen Delikten begründen. Hier kann es nicht genügen, den Tathergang zu beweisen, vielmehr gehört dazu auch die Feststellung der der fahrlässigen Handlung zugrunde liegenden Pflichtverletzung und der Nachweis, daß diese Pflichtverletzung ursächlich z. B. für einen Unfall und dessen Folgen ist.

Die Würdigung der tatsächlichen Feststellungen

Der Darstellung des Sachverhalts muß sich — soweit diesem wesentliche Argumente des Angeklagten und seines Verteidigers entgegenstehen — eine Würdigung dieser tatsächlichen Feststellungen anschließen. Das Gericht muß begründen, warum diesem oder jenem Beweis nicht gefolgt werden kann und welche anderen Beweise diesen Argumenten entgegenstehen. In dieser Auseinandersetzung zeigt das Gericht, auf welcher Grundlage die Wahrheitsfeststellung beruht.

In der Strafsache gegen den Wächter S. mußte das Gericht den Sachverhalt so darstellen, wie es ihn für bewiesen hielt. Daran anschließen mußten sich die Auseinandersetzungen mit den dieser Sachverhaltsfeststellung entgegenstehenden Argumenten. Damit mußte der Nachweis geführt werden, warum der vom Angeklagten geschilderte Tathergang nicht dem tatsächlichen Geschehen entspricht. Allerdings ist das nur auf der Grundlage einer allumfassenden Aufklärung und sorgfältigen Würdigung der einzelnen Beweise möglich, und daran fehlte es im konkreten Fall.

Die Darstellung der rechtlichen Beurteilung der Straftat

Der Sachverhaltsfeststellung und der Beweiswürdigung folgt die rechtliche Beurteilung der Straftat unter genauer Beachtung des verletzten gesetzlichen Tatbestandes und damit der Schuld nachweis. Die Verletzung der einzelnen Tatbestandsmerkmale muß hierbei konkret nachgewiesen werden.

Manche Richter begnügen sich noch damit, in den Urteilen lediglich darauf hinzuweisen, daß durch den

festgestellten Sachverhalt dieses oder jenes Strafgesetz verletzt wurde, ohne daß eine Begründung dafür erfolgt. Damit wird aber nicht für jedermann sichtbar — und es ist auch keine Gewähr dafür gegeben —, daß das Urteil auf der gesetzlichen Grundlage ergangen ist. Wenn das Gericht den Sachverhalt nicht vollständig festgestellt, die Zielsetzung und die Motive des Täters nicht gründlich erforscht hat, dann kommt es zu Schwierigkeiten bei der Begründung der subjektiven Seite. Das Gericht kann die konkrete Schuldform nicht überzeugend nachweisen, oder es fehlt der Nachweis, daß sich der Vorsatz des Täters auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale und auf das angegriffene Objekt erstreckte. So konnte es geschehen, daß ein Angeklagter wegen fortgesetzten Diebstahls von gesellschaftlichem Eigentum verurteilt wurde, obwohl er — wie es im Urteil heißt — „nicht wußte, wem die Bleche gehören“. Das Gericht muß sich hier auch mit streitigen Rechtsfragen auseinandersetzen und die eigene Auffassung begründen.

Die Begründung der Strafe

Das Strafurteil muß die Gerechtigkeit des gesamten Strafverfahrens, insbesondere auch der erkannten Strafe, zum Ausdruck bringen. Straftat und Strafmaß müssen sich aus der zusammenhängenden Darlegung der Urteilsgründe ergeben. Es geht darum, daß das Urteil allseitig die strafbare Handlung beurteilt und auf die notwendige Maßnahme erkennt. Dennoch können in Verbindung mit dem vStrafaußspruch bestimmte Ausführungen erforderlich sein, so z. B., um die positiven Seiten, an die es bei der weiteren Erziehung des Täters anzuknüpfen gilt, deutlich zu machen und somit auch dem Kollektiv Hinweise für die weitere Arbeit mit dem Angeklagten zu geben. Dabei kann auch an Verpflichtungen des Kollektivs angeknüpft werden. Der Richter darf aber nie vergessen, daß sich das Urteil in erster Linie an den Angeklagten wendet.

Ausführungen zur Strafe sollte das Gericht insbesondere dann machen, wenn es vom Antrag des Staatsanwalts abweicht, wenn gern. § 74 StGB auf eine Gesamtstrafe erkannt wird, beim Ausspruch einer kurzfristigen Freiheitsstrafe und bei der ausnahmsweisen Nicht- oder teilweisen Anrechnung der Untersuchungshaft.

Wurde auf Antrag des Geschädigten über den gestellten Schadensersatzantrag entschieden, dann ist auch diese Entscheidung zu begründen. Dabei ist besonders die verletzte Zivilrechtsnorm darzulegen und zu begründen, worin die Verletzung besteht.

Den Abschluß des Urteils bildet in aller Regel die Begründung der Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens. Hier genügt der Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen.

Zur Zöiskussiou

Dr. ERICH BUCHHOLZ, beauftr. Dozent am Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität Berlin

Die Erforschung der Ursachen der Rückfallkriminalität bei Eigentumsdelikten und ihre Bekämpfung

*Schluß**

Untersuchung des Lebensweges der Rückfalltäter

Bei einer Untersuchung der Gründe der Rückfallkriminalität geht es vor allem um zwei Fragenkomplexe: einmal um den bisherigen Lebensweg des Täters bis zu seiner letzten Straftat bzw. Verurteilung; zum anderen um die Wirksamkeit der betreffenden strafrechtlichen Maßnahmen, insbesondere des Strafvollzugs²⁰, der ge-

sellschaftlichen Wiedereingliederung des Bestraften bzw. Haftentlassenen und damit um die Vorbeugung vor erneuter Straffälligkeit.

Die Lebenswege der Rückfalltäter, namentlich der einschlägig und mehrfach vorbestraften Rückfalltäter²¹,

²⁰ Auf die außerordentlich bedeutsamen Fragen des Strafvollzugs kann in diesem Beitrag nicht eingegangen werden.

²¹ Offenbar muß man auch innerhalb der Rückfalltäter weiter differenzieren, zumal etwa die Hälfte von ihnen erst zum zweitenmal straffällig wurde und nur etwa ein Viertel der Rückfalltäter drei und mehr Vorstrafen — vorwiegend ein-

* Der erste Teil des Beitrags ist in NJ 1963 S. 71 ff. veröffentlicht.